

Artikel 102 der Verfassung sagt, daß „nur von ordentlichen, im Einklang mit den Bestimmungen der Rechtsordnung eingesetzten Richtern Recht gesprochen wird“, während in Kriegzeiten Militärgerichte Recht sprechen (Artikel 103). In Friedenszeiten sind diese nur „bei militärischen Vergehen von Mitgliedern der bewaffneten Streitkräfte zuständig“. Da aber auf Grund des Militärstrafgesetzbuches (das bezeichnenderweise das Datum 1941 trägt) in Friedenszeiten die Zugehörigkeit zu den bewaffneten Streitkräften entsprechend der faschistischen Auffassung vom Kasernenstaat im weitesten Sinne verstanden wird und alle, die nicht völlig vom Militärdienst beurlaubt sind, d. h. praktisch alle nicht zurückgestellten männlichen Zivilisten im Alter von 18 bis 55 Jahren, als Militärpersonen gelten, versuchen die Exekutivorgane und auch gewisse Rechtswissenschaftler, die einschlägige Verfassungsbestimmung unter Heranziehung dieser älteren, abweichenden Bestimmung auszulegen. Der Ausdrude „Angehöriger der bewaffneten Streitkräfte“ im Artikel 103 der Verfassung wird somit in diesem erweiterten Sinne des Artikels 8 des Militärstrafgesetzbuches von 1941 verstanden und angewandt.

Diese Frage ist von großem und außerordentlich praktischem Interesse und von unmittelbarer Wirkung. Zahlreiche italienische Bürger, die nicht im Waffendienst stehen und ihrer normalen Tätigkeit im Zivilleben nachgehen, sind als Militärpersonen vor Militärgerichte gestellt und verschiedentlich zu sehr strengen Strafen verurteilt worden, und zwar für Delikte, die sowohl im allgemeinen Strafrecht als im Militärstrafrecht vorgesehen sind.

Im Verlaufe des Jahres 1951 wurden zahlreiche Bürger, die nicht im aktiven Militärdienst standen, von Militärgerichten verurteilt. Es handelte sich um Verfahren gegen Friedenskämpfer, die angeklagt wurden, die sogenannte „rosa Karte“, die als Gestellungsbefehl in den Militärbezirken ausgegeben wurde, zurückgewiesen oder andere aufgefordert zu haben, das gleiche zu tun. Kürzlich wurden zwei Filmkritiker verhaftet und wegen angeblicher „Verächtlichmachung der bewaffneten Streitkräfte“ vor ein Militärgericht gestellt, weil sie in einem Artikel an dem Benehmen gewisser militärischer Kommandos der italienischen Streitkräfte während der faschistischen Aggression in Griechenland Kritik geübt hatten.

Es läßt sich nicht abstreiten, daß die Formulierung des Artikels 103 der Verfassung nicht eben glücklich ist und zu Zweifeln Anlaß gibt. Offensichtlich handelt es sich hier um einen der vielen Fälle, in denen es dringend notwendig gewesen wäre, die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs so abzuändern, daß das alte Gesetz mit der neuen Verfassung in Einklang gebracht und ein für allemal jedes Mißverständnis in bezug auf die Rechte der Person und die Einheit des Rechtswesens beseitigt wird.

Man könnte noch eine lange Reihe von Beispielen zitieren. Hierzu wären die unberechtigten Maßnahmen

zu zählen, auf Grund derer die Verwaltung wiederholt Beamte des öffentlichen Dienstes wegen Beteiligung an einem Streik nach den gesetzlichen Bestimmungen des Rechtsstatuts für Angestellte aus der Zeit des Faschismus bestraft hat, die offensichtlich im Gegensatz zum Prinzip des im Artikel 40 der Verfassung verankerten Streikrechts stehen. Man müßte daran erinnern, wie in der Praxis heute immer noch seitens der Präfekten Anordnungen herausgegeben werden, mit der allgemeinen Begründung, es sei unbedingt notwendig, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, Anordnungen, die sich auf eine Bestimmung des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit aus dem Jahre 1931 berufen und zum Ziel haben, die verschiedenartigsten Tätigkeiten zu verbieten, deren berechtigte Ausübung von der Verfassung allen Bürgern zugesichert ist. Außerdem wären die verschiedenartigsten Methoden zu erwähnen, mit denen die dem Innenministerium unterstehenden örtlichen Behörden versuchen, die Ausübung des Versammlungsrechts, das in Artikel 17 der Verfassung weitestgehend allen zugesichert ist, einzuschränken oder sogar zu verhindern.

Es scheint uns, daß die wenigen, aber bezeichnenden Beispiele, mit denen wir uns im Vorhergehenden beschäftigt haben, einen genügenden Beweis für die Richtigkeit der als Ausgangspunkt dieser Erwägungen angeführten Auffassung liefern. Wir wollen damit sagen: die italienische Situation ist charakterisiert durch den Gegensatz zwischen den täglichen Handlungen der staatlichen Organe und den Bestimmungen der Verfassung. Wir stoßen ferner auf die Tatsache, daß ständig Bestimmungen früherer Gesetze angewendet werden, die unvereinbar sind mit der neueren und vorrangigen Verfassung, da Organe, Behörden und Einrichtungen fehlen, die von der Verfassung als Bestandteile der Organisation der Italienischen Republik vorgesehen sind.

Die Bewegung der öffentlichen Meinung im Kampf für die Verteidigung der demokratischen Freiheiten, die täglich breiter und stärker wird, findet in Italien ihren Niederschlag und ihre legale Grundlage in der Verfassung des Staates. Von allen Seiten und insbesondere von den Juristen jeder politischen Anschauung wird mit immer größerem Nachdruck die volle Verwirklichung und die genaue Einhaltung der republikanischen Verfassung gefordert. Für die demokratischen Freiheiten und für bestimmte Reformen der wirtschaftlichen Struktur der italienischen Gesellschaft kämpfen, bedeutet praktisch, den Kampf führen für die Anerkennung der Verfassung, denn in ihr sind jene demokratischen Freiheiten feierlich verankert und jene Reformen „programmatisch“ vorgeschrieben, und zwar mit dem Ziel, in unserem Land neue Formen des zivilen und politischen Lebens erstehen zu lassen.

(Vorabdruck aus der Sondernummer der Zeitschrift der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen aus Anlaß der Internationalen Juristenkonferenz für die Verteidigung der demokratischen Freiheiten.)

Rechtssprechung

I. Entscheidungen des Obersten Gerichts Zivilrecht und Familienrecht

§ 323 ZPO.

Eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse im Sinne von § 323 Abs. 1 ZPO kann vorliegen, wenn sich die gesellschaftliche Auffassung ändert.

OG, Urt. vom 29. Juni 1953 — 1 Zz 64/53.

Die Parteien haben im Zusammenhang mit ihrer am 22. August 1950 erfolgten Ehescheidung einen gerichtlichen Vergleich abgeschlossen, in dem sich der Kläger auch verpflichtete, an die Verklagte eine Unterhaltsrente von monatlich 100 DM zu zahlen. Unter Berufung darauf, daß seine Einkommensverhältnisse sich wesentlich verschlechtert hätten, hat der Kläger mit der Ende August 1952 erhobenen Klage die Abänderung des Vergleichs dahin beantragt, daß die Unterhaltsverpflichtung des Vergleichs aufgehoben werden soll. Das Kreisgericht hat die Einwendung der Verklagten, das Einkommen des Klägers habe sich nicht sonderlich geändert, sie selbst sei krankheitshalber erwerbsbeschränkt, im wesentlichen anerkannt und die Verpflichtung des Klägers auf Zahlung von monatlich 80 DM

monatlich in seinem Urteil vom 30. Oktober 1952 aufrechterhalten.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Gesetzesverletzung rügt.

Aus den G r ü n d e n :

Der Antrag hatte Erfolg.

Die Gründe des Urteils des Kreisgerichts sind fehlerhaft. Das Gericht hat einmal bei der Würdigung des Vorbringens der Verklagten die Lebenserfahrung nicht berücksichtigt. Es hat die Behauptung der Verklagten, daß sie nur Einnahmen von 10 bis 12 DM wöchentlich habe, ohne weiteres geglaubt, obwohl feststand, daß sie zusammen mit ihrer Mutter Heimarbeit in einem Umfang ausübt, daß ihnen gemeinsam die Lebensmittelkarte D zuerkannt ist. Es hat weiter die durch das ärztliche Gutachten vom 22. Oktober 1952 festgestellte Erwerbsminderung der Verklagten in Höhe von 50 % formal als Grundlage dafür genommen, daß die Verklagte sich ihren Lebensunterhalt nicht voll verdienen könne, obgleich es der Lebenserfahrung entspricht, daß auch in beträchtlichem Umfange erwerbsbeschränkte